



Regierungsrat

Luzern, 18. Mai 2021

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 310

Nummer: M 310
Eröffnet: 22.06.2020 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 18.05.2021 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 610

Motion Kurmann Michael und Mit. über die Wirtschaftsfreiheit bei erneuerbaren Gasen

Gemäss § 13 Absatz 1 des Kantonalen Energiegesetzes ([KEnG](#)) darf beim Ersatz von Wärmeerzeugern in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 Prozent des massgebenden Bedarfs nicht überschreiten. Der Ersatz ist unter anderem zulässig, wenn die fachgerechte Umsetzung einer (von mehreren möglichen) Standardlösungen gewährleistet ist. § 13 Absatz 2d KEnG bestimmt, dass der Ersatz eines Wärmeerzeugers durch gasgebundene Lösungen auch zulässig ist, sofern «die Bauherrschaft beim Einsatz von leitungsgebundenem Gas nachweist, dass sie über die gesamte Lebensdauer des Wärmeerzeugers mindestens 20 Prozent Biogas einsetzt, das in Anlagen im Kanton Luzern oder in angrenzenden Kantonen erzeugt und von diesen ins Gasnetz eingespeist wird». Somit hat die Bauherrschaft bei gasgebundenen Lösungen gleich zwei Voraussetzungen zu erfüllen: Erstens müssen über die gesamte Lebensdauer des Wärmeerzeugers mindestens 20 Prozent Biogas eingesetzt werden und zweitens muss dieses Biogas *regional* erzeugt werden. Die Motionäre sehen in letzterer Voraussetzung eine Verletzung der Wirtschaftsfreiheit und des Wettbewerbsrechts, da im Kanton Luzern das Biogas von Produzenten, welche keinen Standort in den Kantonen Luzern, Aargau, Bern, Zug, Schwyz, Obwalden oder Nidwalden haben, nicht anerkannt wird.

Absatz 2d von § 13 KEnG war im ursprünglichen Gesetzesentwurf unseres Rates nicht vorgesehen.¹ Die Ergänzung wurde dem Kantonsrat durch die vorberatende RUEK vorgeschlagen² und in der Folge so verabschiedet. Gemäss eigener Aussage wollte die Kommission damit der Bedeutung der Biogasproduktion im Kanton Luzern Rechnung tragen, ohne aber eine nationale Standardlösung vorwegzunehmen.³

Die Biogas-Ersatzlösung wurde seit Inkrafttreten des neuen Kantonalen Energiegesetzes noch nicht sehr oft umgesetzt. Zum einen sind die erforderlichen Zertifikate kostspielig, zum anderen gibt es noch ungeklärte Fragen im Zusammenhang mit dem Zertifikathandel. Gemäss § 11 Absatz 2 der Kantonalen Energieverordnung ([KEnV](#)) gilt der Nachweis gemäss § 13 Absatz 2d KEnG als erbracht, wenn für 20 Prozent des massgebenden Energiebedarfs für eine Betriebsdauer von 20 Jahren Herkunftszertifikate für Biogas aus netzeinspeisenden

¹ Siehe [Botschaft B 87](#) vom 23. Mai 2017 zur Totalrevision des Energiegesetzes und zur Volksinitiative «Energiezukunft Luzern», S. 41. Die Anerkennung von Biogas als erneuerbare Energie bzw. als Standardlösung wurde zwar diskutiert, aber insbesondere aufgrund von ungeklärten Fragen zum Vollzug wieder verworfen.

² Vgl. [Entwurf der RUEK](#) vom 25. September 2017 für die 1. Beratung.

³ Siehe [Medienmitteilung der RUEK](#) vom 13. Oktober 2017.

Anlagen mit Standort im Kanton Luzern oder in angrenzenden Kantonen bei der Vollzugsbehörde einmalig hinterlegt werden. Diese Herkunftszertifikate müssen von einer von Gaslieferanten unabhängigen, anerkannten Zertifizierungsstelle ausgestellt werden. Dieser Nachweis mittels Herkunftszertifikaten ist heute beinahe unmöglich (siehe auch unsere Antwort auf die Motion M 311 Kurmann Michael und Mit. über das Nachweismodell bei erneuerbaren Gasen). Derzeit gibt es kein funktionierendes schweizweites Zertifikatshandelssystem, das Zertifikatwesen befindet sich im Umbau. Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben im Energievollzug werden daher im Kanton Luzern aktuell nur Nachweise akzeptiert, die der lokale Gasversorger direkt, ohne Zwischenhandel, bei einem lieferberechtigten Biogaserzeuger eingekauft hat.

Die Förderung von erneuerbaren Gasen stellt einen wichtigen Bestandteil der Energiestrategie 2050 des Bundes dar.⁴ Die Rolle von Biogas wird daher derzeit auch auf Bundesstufe im Rahmen der laufenden Erarbeitung der CO₂-Ausführungsgesetzgebung bzw. der interkantonalen Harmonisierung des Energievollzugs diskutiert.⁵ Seit dem 14. April 2021 liegt nun der Entwurf der CO₂-Verordnung des Bundes vor, die Vernehmlassung dazu ist im Gange. In Artikel 13 des Entwurfs finden sich Ausführungen zur Anrechnung des Bezugs biogener Brennstoffe. Dessen Absatz 2 legt fest, dass – analog zum Luzerner Modell – biogene Treibstoffe (z.B. Biogas) dann anrechenbar sind, wenn für sie bei der Bewilligungsbehörde einmalig Herkunftszertifikate für eine Betriebsdauer der Wärmeerzeugungsanlage von 20 Jahren hinterlegt werden. Dies gilt für inländisch hergestellte biogene Brennstoffe oder für in der Schweiz ins Gasnetz eingespeiste oder importierte biogene Brennstoffe. Herkunftszertifikate werden nur für in der Schweiz hergestellte sowie für in der Schweiz physisch ins Gasnetz eingespeiste gasförmige oder flüssige Brennstoffe akzeptiert.

In Artikel 13 Absatz 3 des Entwurfs der CO₂-Verordnung wird festgelegt, dass die Herkunftszertifikate von einer anerkannten und vom Energielieferanten unabhängigen Zertifizierungsstelle ausgestellt werden müssen. Der erläuternde Bericht zur CO₂-Verordnung hält dazu fest: «Ab 2024 werden Herkunftszertifikate für erneuerbare flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe voraussichtlich in einem nationalen Register geführt und das Nachweissystem für den Bezug CO₂-neutraler, erneuerbarer gasförmiger und flüssiger Energieträger neu über die Umweltschutzgesetzgebung geregelt». Für das Jahr 2023 sollen in einer Übergangszeit Zertifikate von der Clearingstelle des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) in deren Register hinterlegt werden.

Darüber hinaus ist auf EU- und Bundesebene aktuell auch die Liberalisierung des Gasmarkts Gegenstand von rechtlichen Verfahren und politischen Diskussionen. Im Zentrum steht dabei das neue Gasversorgungsgesetz, dessen Vernehmlassung im Frühjahr 2020 abgeschlossen wurde. Der Gesetzesentwurf sieht zumindest eine Teilöffnung des Gasmarktes für Grossverbraucher vor. Derzeit herrscht aufgrund von Einzelverfahren vor der Wettbewerbskommission (WEKO) eine grosse Rechtsunsicherheit. Das neue Gasmarktgesetz soll Rechtssicherheit und einheitliche Kriterien für die Gasmarktöffnung bzw. den Marktzugang schaffen. Noch unklar ist, inwieweit sich die Öffnung auch auf private Endkundinnen und -kunden wie beispielsweise private Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer erstrecken soll. So hat die WEKO kürzlich entschieden, dass Netzzugangsverweigerungen der ewl Energie Wasser Luzern Holding AG und der Erdgas Zentralschweiz AG EGZ zur Belieferung von Endkundinnen und Endkunden über ihre Rohrleitungsnetze durch Dritte eine unzulässige Geschäftsverweigerung darstellen.⁶

Im Lichte dieses jüngsten Entscheids der WEKO zur Deregulierung des Gasmarktes ist es tatsächlich fraglich, ob die im Luzerner Recht vorgesehene geografische Eingrenzung auf der Anbieterseite einer genaueren wettbewerbsrechtlichen Überprüfung, insbesondere was

⁴ Siehe [Positionspapier des BFE](#) zur künftigen Rolle von Gas und Gasinfrastruktur in der Energieversorgung der Schweiz vom Oktober 2019.

⁵ Vgl. Bundesamt für Energie BFE zum [Gasversorgungsgesetz](#).

⁶ Siehe [Verfügung der WEKO](#) vom 25. Mai 2020 betreffend Netzzugang EGZ und ewl.

den Grundsatz der Gleichbehandlung der Konkurrenten betrifft, standhalten würde. Die Tendenz im Gasmarkt geht klarerweise mindestens zu einer Teilöffnung des Marktes hin. Den ohnehin knappen Markt für Biogas auf der Angebotsseite auf regionale Anbieterinnen und Anbieter zu beschränken, steht dieser Tendenz entgegen.

Solange allerdings nicht klar ist, ob das CO₂-Gesetz in Kraft treten wird (die Referendumsabstimmung findet am 13. Juni 2021 statt) und welche definitiven Bestimmungen der Bundesgesetzgeber auf Verordnungsstufe verabschiedet wird (wie erwähnt läuft zurzeit die Vernehmlassung dazu), ist es wenig sinnvoll, die kantonale Gesetzgebung zu revidieren. Nach Abschluss der Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene zum neuen CO₂-Gesetz und der dazugehörigen Verordnung wird auch das Kantonale Energiegesetz an die neuen Bundesbestimmungen anzupassen sein. Im Rahmen dieser Gesetzgebungsarbeiten soll denn auch geprüft werden, ob die kantonale Biogaslösung beim Wärmeerzeugerersatz – abgestimmt auf die Bundesgesetzgebung – anzupassen ist. Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.